Zusammenfassende Erklärung gem. § 5d Abs. 2 StROG

Die Novelle des **Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Windenergie,** LGBl. Nr. 87/2026, wurde von der Landesregierung am 01. Oktober 2026 beschlossen und ist am 15. Oktober 2026 in Kraft getreten. Das Entwicklungsprogramm hat die Erhöhung des Anteiles der Windenergie an der erneuerbaren Stromerzeugung in der Steiermark durch die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie zum Ziel. Die Maßnahmen des Entwicklungsprogrammes umfassen die Ausweisung von Vorrang- bzw. Eignungszonen für Windenergieanlagen, die Festlegung von allgemeinen und spezifischen Minderungsmaßnahmen sowie die Ausweisung von Ausschlusszonen, in welchen die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig ist. Die Festlegung von Gebieten für Windenergieanlagen erfolgt dabei insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention.

1. **Umwelterwägungen, die in das Entwicklungsprogramm einbezogen wurden:**
   Mit den im Entwicklungsprogramm vorgesehenen Maßnahmen werden negative Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen minimiert. Diese Umweltauswirkungen umfassen die Flächenbeanspruchung/ -entwertung, Schallemissionen, Erschütterungen und Schwingungen, Licht und Schattenwurf, Eisfall, Luftschadstoffe, Gewässerveränderungen, Veränderung des Erscheinungsbildes sowie Trenn- und Barrierewirkungen. Ausgehend von einer Beurteilung des aktuellen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale wurden relevante Umweltfaktoren im Hinblick auf die Zielsetzungen des Umweltschutzes identifiziert und beurteilt (vgl. Umweltbericht). Daraus folgt eine Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen.
   In das Entwicklungsprogramm sind Umwelterwägungen dahingehend eingeflossen, dass **besonders sensible Gebiete** in Bezug auf die Ziele des Umweltschutzes und im Hinblick auf den aktuellen Umweltzustand bzw. die gegebenen Umweltmerkmale **als Ausschlusszonen ausgewiesen wurden**. Diese umfassen v.a. naturschutzrechtliche Schutzgebiete, regional bedeutsame, wildökologische Trittsteine sowie unversehrte naturnahe Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention.

2. **Berücksichtigung des Umweltberichtes und der im Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen:**
   Der Umweltbericht sowie die im Rahmen der öffentlichen Auflage eingebrachten Stellungnahmen wurden fachlich bewertet und in das Entwicklungsprogramm eingearbeitet. Gegenüber dem Auflageentwurf wurden **keine Änderungen vorgenommen, welche zu (weiteren) potentiell negativen Umweltauswirkungen bzw. zu in Summe unverträglichen Umweltauswirkungen führen können**. Gegenüber dem Auflageentwurf wurden mehrere Änderungen vorgenommen, welche potentiell negative Umweltauswirkungen des Entwicklungsprogrammes gegenüber dem Auflageentwurf reduzieren. Konkret wurden die zwei Eignungszonen „Steineck-Kammern“ und „Perchauer Eck“ nicht fortgeführt. Bei den vier Vorrangzonen „Ochsenkogel-Bärenkogel“, „Veitschbachtörl“, „Pongratzer Kogel“ und „Kampelekogel-Stoffkogel“ wurde die Flächenabgrenzung angepasst und damit geringfügige Flächenrücknahmen vorgenommen.

3. **Begründung der Entscheidung unter Berücksichtigung und Abwägung möglicher vernünftiger Alternativen:**
   Die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie erfolgt mit dem Ziel, den Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern zu erhöhen. Generell wird durch den Ausbau der Windenergie ein positiver Beitrag zum Ausstieg

aus fossiler Energienutzung erzielt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht für die gewählten Standorte (Vorrang- und Eignungszonen) hat ergeben, dass in einer landesweiten Betrachtung ein optimales Set an Standorten gewählt wurde. In Bezug auf die Festlegung von Vorrangzonen für Windenergie sind potentiell negative Umweltauswirkungen gegeben, zu deren Vermeidung oder Verminderung bzw. zum Ausgleich oder Ersatz **allgemeine und spezifische Minderungsmaßnahmen** vorgeschrieben werden. **Unverträgliche Umweltauswirkungen von Vorrangzonen können ausgeschlossen werden**.

In Hinblick auf die **Nullvariante** ist anzumerken, dass das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie u.a. das Ziel einer landesweiten, überörtlichen Konfliktbereinigung zwischen den oft gegenläufigen Ansprüchen der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (konkret aus Windenergie) sowie nationalen und europäischen Zielsetzungen einerseits und den Natur- und Landschaftsschutzaspekten andererseits verfolgt.

Bei Beibehaltung des Status Quo im Fall der Nullvariante (= Projektbeurteilung auf örtlicher Ebene im Anlassfall wie bisher) würde eine landesweit abgestimmte strategische Planung für die räumliche Steuerung eines beschleunigten Ausbaus von Windenergieanlagen (wie im vorliegenden Fall durch das Entwicklungsprogramm) fehlen, und damit der Interessensausgleich zwischen der Erreichung der energiepolitischen Ausbauziele für erneuerbare Energieträger in der Steiermark einerseits und den Zielen und Grundsätzen des Natur- und Landschaftsschutzes andererseits erschwert werden.

Hinsichtlich der alternativen Nutzung anderer erneuerbarer Energieträger, z.B. einer möglichen Substituierung der Windenergie durch eine zukünftig verstärkte Nutzung der Solarenergie (Photovoltaik) oder durch einen weiteren Ausbau der Wasserkraftnutzung, sei angemerkt, dass die Energieerzeugung mittels Windenergieanlagen insbesondere in den verbrauchsintensiven Wintermonaten ihre Erzeugungsspitze hat. Die Solarenergie und die Wasserkraft produzieren hingegen vor allem im Sommerhalbjahr Energie, wodurch sich ein zur Windenergie komplementäres Erzeugungsprofil im Jahresgang ergibt. Eine Substituierung ist jedenfalls nicht in erheblichem Ausmaß realisierbar, insbesondere im Hinblick auf derzeit fehlende bzw. nicht ausreichend leistungsfähige Speichertechnologien bzw. -möglichkeiten und die gegebenen Limitationen der hochrangigen Netzinfrastruktur. Weiters sind die verbleibenden Ausbaupotentiale im Bereich der Wasserkraft naturräumlich und wasserbautechnisch eingeschränkt.

4. Maßnahmen zur Überwachung:

Maßnahmen zur Überwachung umfassen eine laufende Raumbeobachtung mit raumplanungs- und umweltrelevanten Parametern, die Beurteilung im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungs- bzw. der erforderlichen Projektgenehmigungsverfahren und die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung in örtlichen Raumordnungsverfahren der Standortgemeinden sowie deren aufsichtsbehördliche Prüfung.

Spätestens **fünf Jahre** nach Inkrafttreten des Entwicklungsprogramms hat eine Überprüfung und gegebenenfalls Änderung zu erfolgen (vgl. § 6). Dabei sind die Umweltwirkungen des Programmes entsprechend zu behandeln.